

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Lisa Paus, Anja Hajduk, Stefan Schmidt, Dr. Danyal Bayaz, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Sven-Christian Kindler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Besteuerung von Alterseinkünften vereinfachen und an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner ausrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. März 2002 geurteilt, dass die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und Renten verfassungswidrig ist. Die rot-grüne Koalition hat aus diesem Grunde zum 1. Januar 2005 das Alterseinkünftegesetz eingeführt. Hierdurch wird die Besteuerung von Alterseinkünften schrittweise angeglichen. Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung werden in der Konsequenz zunehmend nachgelagert besteuert. Die Besteuerung wird also zunehmend vom Erwerbsleben in das Rentenalter verschoben. Im Verlauf der individuellen Biografie führt dies zu einer Entlastung, denn in der Regel sind die erzielten Einkommen während des Erwerbslebens höher als im Rentenalter.

Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Rente erfolgt schrittweise und wird im Jahre 2040 abgeschlossen sein. Ein wichtiges Kriterium bei der Ausgestaltung des Alterseinkünftegesetzes war die Vermeidung von Doppelbesteuerung. Eine solche ist verfassungswidrig und muss vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit Verfassungsbeschwerden zur möglichen Doppelbesteuerung auseinandergesetzt, diese allerdings wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen.

Um eine Doppelbesteuerung auszuschließen, können die Altersvorsorgeaufwendungen in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. War die gesetzgeberische Ausgestaltung hin zu einer nachgelagerten Besteuerung zwar grundsätzlich richtig, besteht trotzdem politischer Handlungs- und Nachbesserungsbedarf, weil das Verfahren für die Betroffenen zu aufwändig und intransparent ist und teilweise zu übermäßigen Belastungen führt.

Nicht immer sind sich Rentnerinnen und Rentner im Klaren darüber, ob sie eine Steuererklärung einreichen müssen oder nicht. Weder das Finanzamt noch die Deutsche Rentenversicherung informiert die Betroffenen, wenn die Höhe ihrer Rente eine Steuererklärungspflicht nach sich zieht. Gleichwohl informiert die Deutsche Rentenversicherung die Finanzverwaltung über den Bezug einer Rente. Darauf erfolgen in den Finanzämtern Überprüfungen der Steuererklärungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern. Hierdurch kommt es, teils erst nach Jahren, zu Steuernachzahlungsforderungen. Darauf sind Verzugszinsen von 6 % jährlich zu zahlen. In anderen Fällen rutschen

Rentnerinnen und Rentner erst in hohem Alter in die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung und sind damit häufig überfordert. Diese Umstände verunsichern viele Betroffene und stellen sie vor unnötige Probleme und Herausforderungen.

Für die Rentengebiete West und Ost ergibt sich für Neurentnerinnen und Neurentner für das Jahr 2019 eine mögliche Steuerbelastung ab einer Monatsrente von 1173 € (West) bzw. 1177 € (Ost). Diese Beträge werden für nachfolgende Rentenjahrgänge sukzessive weiter absinken und die Zahl der betroffenen Rentnerinnen und Rentner wird steigen. Gerade für die Menschen, die ausschließlich eine gesetzliche Rente beziehen, können Maßnahmen ergriffen werden, um die Besteuerung ihrer Einkünfte transparenter und einfacher zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Transparenz für die Betroffenen durch eine möglichst frühe Information über den eventuellen Eintritt in die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung zu erhöhen. Dies soll geschehen, indem:
 - a. die Rentenversicherung den Rentenbescheid und die Rentenanpassungsmitteilung nutzt, um die Bezieherinnen und Bezieher bei einem steuerpflichtigen Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oberhalb des Grundfreibetrags über ihre mögliche Pflicht zur Steuererklärung informiert,
 - b. die geplante säulenübergreifende Renteninformation für die Prüfung, ob das Einkommen aus den erfassten Altersbezügen den Grundfreibetrag übersteigt, genutzt und die Bezieherinnen und Bezieher von Alterseinkünften auch hier über ihre mögliche Pflicht zur Steuererklärung informiert werden;
2. die Problematik der Forderung von mehrjährigen Steuernachzahlungen zu begrenzen, indem:
 - a. die Aufforderung zur Steuererklärung und Feststellung der Steuernachzahlung durch die Finanzämter schneller durchgeführt wird als nach bisheriger Praxis. Hierfür ist zu prüfen, ob und wie die automatisiert erstellten Datenmeldungen der zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) durch die Landesfinanzbehörden auch automatisiert ausgewertet und Schreiben an die Steuerpflichtigen automatisiert und damit deutlich schneller verschickt werden können, sodass die Fälle nicht mehr einzeln in den Finanzämtern händisch geprüft werden müssen,
 - b. eine mögliche Nachzahlung von Steuern in Härtefällen mittels Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Stundungsregelungen (§ 222 AO) ohne Sicherheiten zu begrenzen und für deren Anwendung bundeseinheitlich klare und verbindliche Anwendungsvorgaben zu erlassen;
3. die Rentenbesteuerung zu vereinfachen, indem geprüft wird, ob der angestrebte Datenaustausch von Rentenversicherung und Finanzämtern im Rahmen der Grundrente genutzt und so weiterentwickelt werden kann, dass eine Quellenbesteuerung möglich wird. Die Rentenbezüge sollen dadurch automatisch besteuert, Rentnerinnen und Rentner von Bürokratie entlastet und mehrjährige Nachzahlungsforderungen weitestgehend vermieden werden. Steuerlich feststehende und den Finanzbehörden bekannte Abzugsbeträge sind dabei automatisiert zu berücksichtigen;
4. die Thematik der Doppelbesteuerung von Renten aufmerksam zu begleiten und im Falle einer nachgewiesenen und signifikant auftretenden Problematik gesetzgeberisch tätig zu werden.

Berlin, den 14. Januar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

